

- c) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden;
im 1. Lehrjahr .. 50%, j des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .. 66%, [zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .. 75% J grundlohnes.

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

- a) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 150% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.
- b) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 170% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.
- c) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.
- d) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.
- e) Betriebsfremden Annahmestellen ist ein Rabatt von 15% auf die Preise einschl. Material zu gewähren. Er ist in dem Gemeinkostenzuschlag mit enthalten und darf nicht gesondert berechnet werden.

Zu § 1 Buchst. B:

Materialkosten

- a) Für das vom Betrieb gelieferte, im Rahmen des Färb- oder Reinigungsprozesses verwendete Material (Farbstoffe, Waschmittel, Essenzen usw.) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise ohne Aufschlag zu berechnen.
- b) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

Zu § 1 Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 3

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.
- b) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 144 für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 145.

**Verordnung über die Preisbildung
im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.**

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. Juni-1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Sattler- und Feintäschnerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Sattler- und Fein-